

**Innerbetriebliche Kontrollen registrierte Unternehmer nach Anbaumaterialverordnung (AGOZV)
und für Unternehmer, die nach Verordnung (EU) 2016/2031 zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt sind**

Datum	Kontrollobjekt		Art der Kontrolle			Ergebnis der Kontrolle				Kontrolleur (auch Namenskürzel)
	Pflanze	Ort	Art. 90 VO 2016/2031 Produktionsablauf	Art. 87 VO 2016/2031 vor Ausstellung PP	§ 4 AGOZV	Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt			
							Pflanzenart	Ort	Art	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Spalte	Erläuterungen
1	Datum der Kontrolle
2	botanischer Name oder deutsche Bezeichnung der kontrollierten Pflanzenart oder -gattungen
3	Ort der Kontrolle <ul style="list-style-type: none"> • kann auch die gesamte Freiland-, Gewächshaus- oder Betriebsfläche umfassen
4 bis 6	Art der Kontrolle <ul style="list-style-type: none"> • durchgeführte Kontrolle ist durch ein "x" zu kennzeichnen,
4	Kontrollen zur Überwachung der kritischen Punkte im Produktionsablauf gemäß Art. 90 VO (EU) 2016/2032 <ul style="list-style-type: none"> • Inhalte der Kontrolle siehe Spalte 5
5	visuelle Untersuchungen vor Ausstellung von Pflanzenpässen gemäß Art. 87 VO (EU) 2016/2031 In diesen Untersuchungen wird vor der Ausstellung von Pflanzenpässen durch den Unternehmer für die Ware folgendes sichergestellt: <ul style="list-style-type: none"> • frei von Unionsquarantäneschädlingen oder Schädlingen, für die gemäß Art. 30 der VO (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen gelten • entspricht den Bestimmungen bezüglich der Unionsgeregelten Nichtquarantäneschädlinge (RNQP) gemäß VO (EU) 2019/2072 Anhang IV, V und XIII • genügt Anforderungen aus Artikel 41 VO (EU) 2016/2031, siehe Anhang VII und VIII VO (EU) 2019/2072 • ggf. Einhaltung der Vorschriften und aller Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zur Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen, Schädlingen nach Artikel 30 der VO (EU) 2016/2031 und • zur Tilgung von vorläufig als Unionsquarantäneschädling einzustufenden Schädlingen getroffen wurden
6	Kontrolle gemäß § 4 Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung- AGOZV) <ul style="list-style-type: none"> • auf die unter Spalte 5 aufgeführten geregelten Schadorganismen • im Fall von Zierpflanzen auf das Auftreten von Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen • im Fall von Obst- und Gemüsearten auf das Auftreten der in den Anlagen aufgeführten Schadorganismen • auf die Echtheit und Reinheit von Art und Sorte des Anbaumaterials <p>(gilt nicht für Betriebe, die Anbaumaterial von Zierpflanzen nicht selbst erzeugen und ausschließlich in den Verkehr bringen)</p>
7 bis 10	Ergebnis der Kontrolle
7	bei der Kontrolle wurden keine Verstöße oder Abweichungen von den unter 4, 5 oder 6 angegebenen Anforderungen festgestellt <ul style="list-style-type: none"> • wenn zutreffend mit einem "X" zu kennzeichnen
8 bis 10	bei der Kontrolle wurden Verstöße oder Abweichungen von den unter 4, 5 oder 6 angegebenen Anforderungen festgestellt
8	Angaben zu der betroffenen Pflanzenart
9	Angaben zum Ort des Auftretens
10	Angaben zur Art der Abweichung, auch Verdacht
11	Name dessen, der die Kontrolle durchgeführt hat